

3. Offizielle Verlautbarungen von EKD und Landeskirchen

Da die interviewten Pfarrpersonen wiederholt auf kirchliche Veröffentlichungen zu sprechen kamen und die rechtlichen Regelungen den Kontext ihres Wirkens und des gesamtgesellschaftlichen Diskurses formen, gebe ich eine kurze Einordnung der Rahmenbedingungen sowie der Publikationen zum Themenfeld LGBTIQ* und Pfarramt in der EKD, mit einem Fokus auf den Landeskirchen, in denen ich Interviews geführt habe: Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM), Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (EVLKS), Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers (EVLKA) zum Zeitpunkt der Interviewerhebung (2015-2018).¹ Die vielfachen Diskussionen um Segnungen, Traugottesdienste und daran angrenzende Themen greife ich nur auf, sofern sie für den Kontext der Amtsverständnisse und der Interviews relevant sind.² Die grundlegenden Debatten um Homosexualität im Pfarramt wurden in der Forschung bereits bearbeitet, daher verweise ich auf zwei Monografien: Spilling-Nöker hat die Diskussionen um die Zulassung gleichgeschlechtlich lebender Pfarrer_innen anhand von Fallstudien und einer Analyse der Diskurse bis zum Zeitpunkt 2005 hervorragend exemplarisch aufgearbeitet. Das Thema männliche Homosexualität ist kirchengeschichtlich von Fitschen bis zum Zeitpunkt 2018 dargelegt.³

Der Diskurs um Homosexualität im Pfarramt innerhalb der EKD und ihrer Gliedkirchen findet vorrangig auf drei Ebenen statt:

- 1 So stört sich zum Beispiel eine Interviewpartnerin daran, dass keine moderne Orientierungshilfe zu Sexualität veröffentlicht wurde: »Also, also ich hab davon gelesen, dass es so 'n, nach diesem Familienpapier hatten die auch n, 'ne Arbeit an 'nem Papier zu, ich weiß nicht, Sexualität? oder noch Lebensformen, aber mal weitergehend und das ist dann überhaupt gar nicht raus gekommen, weil sie sich nicht getraut haben. [...] Mhm.mmh. Also das, das fand ich schon, da dacht ich, boa, seid ihr aber FEIGE. Also wegen wem seid ihr jetzt so FEIGE?« T1, 37(30-33)–38(4-5). Ähnlich die Meinung, die evangelische Kirche würde sich Chancen vergeben durch zu zaghafte Haltungen: T12, 32(19-30). Transkriptionsregeln vgl. Kap. 4.2.1.4.
- 2 Ausführliche Diskussionen finden sich in der theologischen und kirchengeschichtlichen Literatur sowie in Kommentaren kirchlicher lgbtiq* Gruppen. Vgl. Brinkschröder et al. 2017.
- 3 Spilling-Nöker 2006; Fitschen 2018.

1) Die dienstrechtlich bindende Ebene ist im jeweiligen Pfarrdienstgesetz (PfdG) dargelegt. 2) Des Weiteren sind die Lebensordnungen der Landeskirchen ebenso bindend für Pfarrpersonen. 3) Ferner sind die Orientierungshilfen zu nennen, die zwar offizielle Publikationen der jeweiligen Gliedkirchen oder des Rates der EKD sind, jedoch keinen rechtlich-bindenden Charakter haben. Dennoch wurden rund um die Orientierungshilfen die heftigsten Diskussionen ausgetragen. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Orientierungshilfen theologisch-inhaltliche Debatten aufnehmen und diese in alle kirchlichen Ebenen bis zur Gemeindebasis eintragen und meist eine hohe Reichweite besitzen. Häufig gehen derartige Publikationen rechtlichen Änderungen voraus.⁴

In diesem Kapitel werde ich nach einem kurzen Blick auf das Themenfeld der rechtlichen Anerkennung sowie der ausbleibenden Wahrnehmung von Trans- und Intergeschlecht im Kirchenrecht (Kap. 3.1) zuerst die Debatten um die Orientierungshilfen skizzieren (Kap. 3.2). Darauf folgend stelle ich die Änderung der Pfarrdienstgesetze (Kap. 3.3) sowie der Lebensordnungen (Kap. 3.4) vor. Im Anschluss daran gehe ich kurz auf die Rolle christlicher Interessengruppen im Prozess dieser Aushandlungen ein (Kap. 3.5) und schließe mit einem Zwischenfazit ab (Kap. 3.6).

3.1 Geltendes Recht: Regulation und Anerkennung

Für die Erhebung der Amtsverständnisse sind als Hintergrund auch die Diskurse rund um rechtliche Änderungen zu erwähnen. So sind die rechtlichen Bedingungen zum einen relevant für die Einordnung der Lebensverhältnisse der Pfarrpersonen, zum anderen prägt geltendes Recht, als Bedingung und Rahmen der Berufsausübung, auch die Selbstwahrnehmung. Unter anderem Philipp Stoellger und Klessmann betonen, dass unter Begrenzung nicht nur individuelle Grenzen, sondern auch Grenzen der Institution, wie zum Beispiel Pfarrdienstgesetze, zu verstehen sind.⁵ So müssen Pfarrer_innen auch zwischen diesen navigieren und ihre Schwerpunkte innerhalb dieser Rahmenbedingungen einbringen.⁶ Die ehemalige Bundesverfassungsrichterin Susanne Baer spricht davon, dass sich Recht im Zwischenraum zwischen »Zwang, Konstruktion und Ermöglichung« befinde; Recht mache normative Setzungen und damit Hierarchien deutlich und sei zugleich ein Herrschaftsinstrument, welches auch Machtverhältnisse regulieren könne.⁷ Inwiefern schreibt nun Kirchenrecht auch diskriminierende Machtverhältnisse fort und inwiefern kann sein gestaltendes Potenzial zur Änderung von Gesellschaft und Wahrnehmungsgewohnheiten genutzt werden?⁸ Debatten um juristi-

4 Vgl. Spilling-Nöker 2006, 177–178; Fitschen 2018, 120–122.

5 Vgl. Stoellger 2016, 138–139; Klessmann 2001b, 30.

6 Klessmann 2001b, 32.

7 Baer 2008, 555.

8 So die zentrale Frage Spilling-Nökers: Spilling-Nöker 2006. Den Einfluss dessen schätzt der Kirchenhistoriker Fitschen nach einer eingehenden Sichtung der Prozesse in Bezug zu Homosexualität ernüchternd ein: »Kirche und Theologie sind in den Debatten um die Homosexualität in eine Sackgasse geraten, die sie auf ihr binnenkirchliches Bezugsfeld zurückgeworfen hat. Am Ende ging es nur noch um die Frage der Segnung oder Trauung homosexueller Paare und um die Frage,

sche Positionen sind häufig emotional aufgeladen, da die Konsequenzen der Diskussion von allen als gültig anerkannt werden müssen: Gesetze werden mitnichten immer als moralisch richtig anerkannt, aber dennoch als legitimierte Regelungsmacht. Somit ist das Recht ein markanter, eben der legitimierte Ort, um Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen zu verringern, aber auch zu verfestigen.⁹ Dabei setzt eine Ausweitung rechtlicher Regelungen immer einen Bezug auf das hegemoniale System voraus.¹⁰ Die Implikationen dessen für das Amtsverständnis werde ich im Anschluss an die Empirie ausführen (Kap. 6/7).

Vor dem Hintergrund von Recht als Raum zwischen »Zwang, Konstruktion und Ermöglichung« ist zu Beginn festzuhalten:¹¹ Zu den Themenfeldern Trans- und Intergeschlecht liegen mit Stand der Interviewerhebung bis 2020 keine offiziellen EKD-Rechtstexte vor.¹² Es gibt jedoch einzelne Publikationen des Gender-Zentrums der EKD sowie von Initiativen und Landeskirchen zu Transgeschlechtlichkeit.¹³ Die Tatsache, dass es keine konkreten Regelungen gibt, ist auffällig und zeigt entweder, dass das Themenfeld bisher im deutschen Diskurs weniger wahrgenommen wird als das Thema Homosexualität, oder dass die Diskussion weniger brisant ist. Die fehlende Wahrnehmung in den Dienstgesetzen und Lebensordnungen ist zwar vorteilhaft, sofern sie Freiräume für eine individuelle Gestaltung bietet. Sie überrascht jedoch auch, da sie den potenziellen Schutz eines Rechtssystems, etwa Verlässlichkeit für Pfarrpersonen und Familien, nicht nutzt.¹⁴ Des Weiteren ist zur Wahrnehmung transgeschlechtlicher Personen im Pfarramt folgender Fund interessant: Aktuell liegt die Pfarrdienststatistik für 2016 vor, in der jeweils zwischen Männern und Frauen unterschieden wird.¹⁵ In der Aufarbeitung für die

ob schwule oder lesbische Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Pfarrhaus zusammenleben dürfen. Alle Versuche, die gesellschaftliche, politische und nicht zuletzt rechtliche Entwicklung aufzuhalten, sind gescheitert.« Fitschen 2018, 199.

- 9 Aus queertheoretischer Sicht wurde daher auch viel Kritik an der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes geäußert, da dieses letztlich zu einer Stärkung eines heteronormativen Modells führe und nicht der Ausweitung der Akzeptanz diene. Vgl. Böcker 2011.
- 10 Vgl. Hark und Genschel 2003, 155.
- 11 Baer 2008, 555.
- 12 Ich habe die juristischen Beauftragten der Landeskirchen, in denen ich Interviews geführt habe, im Frühjahr 2019 angefragt, ob es Regelungen für Vikariat und Pfarramt zu Transgeschlecht sowie ggf. Transition gebe, und einheitlich die Antwort bekommen, dass keine rechtlichen Regelungen vorlägen. Die mir bekannte Verfahrensweise ist entsprechend, dass Änderungen des Personenstandes unverzüglich der jeweiligen Superintendentur und dem Landeskirchenamt mitzuteilen sind. Somit wird eine Personenstandsänderung von Pfarrpersonen also nicht verhindert, es gibt aber auch keinen schützenden rechtlichen Rahmen.
- 13 Diese sind vorrangig in der Gestalt informativer Hefte an die interessierte Öffentlichkeit adressiert (Kap. 2.5.3). Es existieren nur wenige Handreichungen, die sich an kirchliche Mitarbeitende richten.
- 14 Die Schwierigkeiten zeigen sich bei einem Blick auf die Bundesgesetzlage: Seit der Gleichstellung der Ehe im Jahr 2017 gab es hier neue Schwierigkeiten für trans Personen und Eltern. So gab es Befürchtungen, dass eine vormals gültige heterosexuelle Ehe nun mitunter juristisch annulliert werden könne, obwohl sich in ihr dieselben Personen befänden. Gleiche Probleme treten bei Elternschaft auf, da das deutsche Recht keine leibliche Elternschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren vorsieht (wie es aber im Falle einer cis Frau und einer trans Frau durchaus sein könnte).
- 15 *Kirchenamt der EKD 2020.*

Online-Website findet sich hinter der Auflistung, wie viele Frauen und Männer als »Theolog:innen im aktiven Dienst« sind, die Anmerkung:

»In den Angaben zu Frauen und Männern sind Personen mit weiteren Geschlechtsmerkmalen (divers) enthalten. Ihr Anteil ist so gering, dass dieser aus Gründen des Datenschutzes nicht ausgewiesen werden darf.«¹⁶

3.2 Orientierungshilfen und Handreichungen 1988-2015

Obwohl sie keine rechtsbindende Wirkung haben, hatten die Impulse der Orientierungshilfen des Rates der EKD und die Handreichungen der Landeskirchen zum Themenfeld Homosexualität, Ehe und Familie weitreichende Konsequenzen für Pfarrpersonen. Ich zeichne die für das Forschungsfeld wichtigsten Inhalte in diesem Kapitel nach und gehe anschließend auf das verhandelte Leitbild von Ehe und Familie ein (Kap. 3.2.1) sowie auf dessen Bedeutung für das Amtsverständnis (Kap. 3.2.2).

Spilling-Nöker und Fitschen arbeiten heraus, wie die Publikationen als Argumentationsgrundlage für Suspendierungen und Versetzungen sowie zur Verweigerung der Ordination benutzt wurden.¹⁷

In der 1980 erschienenen VELKD-Schrift »Gedanken und Maßstäbe zum Dienst von Homophilen in der Kirche« wurde die Wahl der Partnerschaft als Teil der sichtbaren Amtsführung eingeordnet und befürchtet, dass die Kirche anhand ihres Umgangs mit homosexuellen Pfarrpersonen zu einem Wegweiser für den Umgang mit Homosexualität werde, was nicht als erstrebenswert dargestellt wurde.¹⁸ Die häufig geäußerte Befürchtung vor der öffentlichen Position von Pfarrpersonen lässt sich am Beispiel der sächsischen Landeskirche zu DDR-Zeit veranschaulichen: Pfarrpersonen wurden explizit aufgefordert, die eigene Homosexualität nicht zum Inhalt ihrer Verkündigung zu machen und enthaltsam zu leben.¹⁹ In einem Brief des damaligen Bischofs an einen Pfarrer hieß es laut Auskunft meines Interviewpartners:

16 EKD-Online-Redaktion 2022 (I). Da dieser Zusatz jedoch in der ganzen Webpräsenz steht, ist nicht ersichtlich, ob tatsächlich Zahlen zu Pfarrpersonen mit diversem Geschlechtseintrag vorliegen. Aus der Pfarrdienststatistik gehen keine hervor.

17 So wurde mit der Veröffentlichung der VELKD aus dem Jahr 1980, »Gedanken und Maßstäbe von Homophilen in der Kirche«, argumentiert, um dem Amtsanwärter der badischen Landeskirche Herbert Engel 1987 die Ordination zu verweigern. Vgl. Spilling-Nöker 2006, 177–178. Auch in Briefen an den Pfarrer Klaus Brinker sei mit der VELKD-Argumentation gearbeitet worden: Der Veröffentlichung ging eine vorläufige Stellungnahme des Ausschusses der VELKD voraus, und die Entstehung der Orientierungshilfe könne im Zusammenhang mit dem »Fall Brinker« gesehen werden; Fitschen 2017, 21 sowie Fitschen 2018, 124. Trotz dieses Umgangs mit Pfarrpersonen stellt Keil rückblickend für die sexualethische Denkschrift von 1971 fest, dass diese in Bezug auf Homosexualität deutlich progressiver als die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung ausgefallen sei; Keil 2013, 359.

18 Vgl. VELKD 2014, 17; Fitschen 2017, 21.

19 Dies geht aus den Interviews sowie dem zitierten Briefwechsel hervor: T9, 9(35)–10(9); T11, 35(14–16); T12, 25(15–18).